



Vollzug des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG) Freigabe nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG für automatisierte Verfahren

Gemäß Art.26 Abs.1 Satz 2 BayDSG wird die datenschutzrechtliche Freigabe für den allgemeinen Einsatz des nachfolgend bezeichneten AKDB-Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt.

Bezeichnung des Verfahrens

TERAwin - FRI Friedhofsverwaltung

Objekt - Nr.: **864**

Die Angaben zum Verfahren nach Art. 26 Abs. 2 BayDSG sind in der beigefügten Verfahrensbeschreibung enthalten, die Bestandteil dieser Freigabe ist.

München, den 12.07.2001

gez.
Eichhorn
Geschäftsführender Direktor

Verfahrensbeschreibung

Objekt - Nr.: 864

Diese Verfahrensbeschreibung ist Bestandteil der datenschutzrechtlichen Freigabe des automatisierten Verfahrens nach Art. 26 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Die Verfahrensbeschreibung dient ferner zur Führung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 27 BayDSG.

[X] Erstmalige Beschreibung eines automatisierten Verfahrens	Datum der Freigabe 18.07.2000
[X] Änderung der Verfahrensbeschreibung vom 17.07.2000	Datum der Freigabe 12.07.2001

1. Angaben zur speichernden Stelle

1.1	Behörde, Einrichtung Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Kirchen
1.2	Nähere Auskunft erteilt AKDB, KDZ Würzburg
	Tel. 0931 / 20016 - 0

2. Angaben zum automatisierten Verfahren

2.1	Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens TERAwin - FRI – Friedhofsverwaltung
2.2	Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden Erteilung und Verlängerung von Grabrechten, Ausstellen von Grabrechtsurkunden, Erlass von Gebührenbescheiden (z.B. Grabrechts- und Bestattungsgebühren), Führen des Beerdigungsbuches, Abwicklung von Bestattungen, Überprüfen und Räumen von Gräbern
2.3	Örtliche und sachliche Zuständigkeit für die unter Nr. 2.2 genannten Aufgaben Örtliche Zuständigkeit: Gebiet der unter 1.1 genannten Behörden / Einrichtungen Sachliche Zuständigkeit: Friedhofsverwaltung der unter 1.1 genannten Behörden / Einrichtungen
2.4	Rechtsgrundlage der Verarbeitung oder Nutzung (mit Art. - oder §§-Angabe) Art. 15 ff BayDSG i. V. mit Art. 6, 7, 22, 23, 24, 56, 57, 62 Gemeindeordnung (GO), Art. 4 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 1, 17, 22 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 1, 7, 8, 10, 12, 13 Bestattungsgesetz (BestG), § 18 Bestattungsverordnung (BestV), Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) und den aufgrund dieser Rechtsvorschriften erlassenen kommunalen Satzungen
2.5	Kreis der Betroffenen Grabrechtsinhaber und von ihnen Beauftragte (z. B. Bestattungsunternehmen)

3. Art der gespeicherten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1.	Daten des Grabrechtsinhabers und Bescheidempfangers
1.1	Anrede
1.2	Familiennamen
1.3	Namenszusatz
1.4	Vornamen
1.5	Straße und Hausnummer / Hausnummernzusatz
1.6	Postleitzahl – Postfach
1.7	Postfach
1.8	Ortsteil
1.9	Länderkennzeichen (als Teil der Anschrift – z. B. A für Österreich, I für Italien)
1.10	Postleitzahl Wohnort
1.11	Wohnort
1.12	Telefonnummer (freiwillige Angabe)
1.13	Telefaxnummer (Freiwillige Angabe)
1.14	Frei definierbarer Hinweistext (z. B. eingescannte Fotos des Grabes, besondere Anforderungen i. S. d. Art. 9 Abs. 3 BestG)
1.15	Grabrechtsgebühren
1.16	Bestattungsgebühren
1.17	Sonstige Gebühren (entsprechend kommunaler Satzung)
1.18	Angaben zum Friedhof, Grabart und Grabnummer
2.	Daten zum Verstorbenen in Grabstelle
2.1	Familiennamen
2.2	Vornamen
2.3	Geschlecht
2.4	Religionszugehörigkeit (wegen Art. 8 Abs. 4 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 BestG)
2.5	Geburtsdatum
2.6	Geburtsort
2.7	Sterbedatum
2.8	Sterbeort
2.9	Datum der Feuerbestattung
2.10	Ort der Feuerbestattung

3. Art der gespeicherten Daten (Fortsetzung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
2.11	Datum und Uhrzeit der Beerdigung
2.12	Ruhefrist
2.13	Ende der Ruhefrist
2.14	Standesamt (wegen § 3 Abs. 3 i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 BestV)
2.15	Urkundennummer (wegen § 3 Abs. 3 i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 BestV)
2.16	frei definierbare Bemerkungen (wie z. B. Angaben nach § 7 Abs. 2 und 3, §§ 9 und 10, § 18 Abs. 1, BestV)

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger (mit Bezeichnung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden)	Rechtsgrundlage	automatisiertes Abrufverfahren i. S. von Art. 8 BayDSG		wenn kein automatisiertes Abrufverfahren: Häufigkeit oder Anlass der Übermittlung
			ja	nein	
	entfällt				

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung der Löschung

Daten des Grabrechtsinhabers

[Art. 20 Abs. 3 BestG i. V. mit kommunaler Satzung nach Art. 24 GO (bzw. Art. 18 LkrO bzw. Art. 18 BezO) oder Verordnung nach Art. 17 BestG]

Am Ende der (Gesamt-) Laufzeit des Grabrechts (z. B. 20 Jahre).

Daten der Verstorbenen

[Art. 10 Bestattungsgesetz (BestG) i. V. mit § 18 Bestattungsverordnung (BestV)]

Nach Ablauf der Ruhezeit, die für den jeweiligen Friedhof festgesetzt wurde.

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert verarbeiten und nutzen

Sachbearbeiter- / innen der Friedhofsverwaltung,
Berechtigte Dritte zur Erfüllung der ihnen übertragenen nicht hoheitlichen Aufgaben

7. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

Die Aufgabe wird im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erledigt durch:
(wenn zutreffend um Auftragnehmer ergänzen)

8. Empfänger vorgesehener Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union (= Drittländer)

entfällt

9. Gegebenenfalls ergänzende Angaben

Datum, Unterschrift (Objektverantwortlicher)

16.07.2000 gez. Johann Ebert